

Der Unschuldsvermutung geht es nicht gut

Mit dem Satz »es trifft keinen Falschen« beginnt der Blick in den Abgrund der Rechtlosigkeit. Die Unschuldsvermutung gilt daher auch für *Till Lindemann*, den Sänger der Band Rammstein; sie gilt selbst dann, wenn der Mann in seinen Gedichten in Vergewaltigungsphantasien schwelgt. Es ist befremdlich, wenn der Hinweis auf die Unschuldsvermutung als Kumpanei mit einem Menschen verstanden wird, der sie, seines echt oder angeblich widerlichen Tuns wegen, angeblich nicht verdiene. Wer auf die Unschuldsvermutung pocht, ist kein Kumpan der Amoral, sondern ein Hüter des Rechtsstaats. Das gilt auch bei *Lindemann*.

Nun wird *Lindemann* aber weniger vom strafenden und richtenden Staat und seinen Organen bedrängt, als von einer strafenden und richtenden Öffentlichkeit, die ihre Urteile unabhängig davon fällt, ob das Verhalten des von ihr Beschuldigten nach dem StGB strafbar ist oder nicht. Ein solches öffentliches Urteil ist nicht per se unzulässig. Berechtigte Vorwürfe gibt es auch außerhalb des Strafrechts; das Recht verlangt nämlich nur die Einhaltung des ethischen Minimums. Die Moral ist nicht an gerichtliche Verfahren gebunden. Sie muss aber zumal dann, wenn sie richtende, existenzielle Auswirkungen hat, rechtliche Grundregeln beachten: Sie darf nicht beleidigen, sie darf nicht verleumden, sie darf kein falsches Zeugnis geben. Aber: Sie darf reden und schreiben. Eine Tatsachenbehauptung, deren Wahrheitsgehalt ungeklärt ist und die eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit betrifft, darf demjenigen, der sie aufstellt oder verbreitet, solange nicht untersagt werden, »wie er sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten darf«. So sagt es das *BVerfG*.

Die Berichterstattung dürfe aber »nicht durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt.« Schön wär's, wenn es so wäre. Ex-Bundespräsident *Wulff* oder der Wettermoderator *Kachelmann* können ein Lied davon singen, dass es anders ist. In der Alltagspraxis existiert die Unschuldsvermutung oft nur in formelhaften Hinweisen. Sie kommt einem vor wie der Versuch, mit einem Taschentuch ein hell erleuchtetes Schaufenster abzudecken.

Grundsätzlich gehört aber die Aufdeckung einer perfiden Ausnutzung von Machtstrukturen, um die es im Fall *Lindemann* geht und um die es im Fall des Filmregisseurs *Wedel* ging, sehr wohl zu den sehr berechtigten Interessen. Gegen die Unschuldsvermutung verstößt sie nur dann, wenn dabei die Empörung stärker ist als die Recherche. Sinn und Zweck der Unschuldsvermutung ist es also nicht, substantielle Vorwürfe aus der öffentlichen Diskussion zu nehmen, und sie auf einen Parkplatz zu schieben, bis sie dort vergessen oder von der Justiz abgeholt werden. Das Unschuldsprinzip ist kein Käseglocken-Prinzip; es errichtet kein Schweigegebot. Das ist das eine. Das andere: Die Unschuldsvermutung setzt der veröffentlichten Meinung Grenzen, wenn dort selbstherrlich Pranger errichtet werden. Bloßstellung ist kein Ermittlungszweck, nicht bei strafrechtlichen Verfahren und nicht bei journalistischen Recherchen. Das ist die Ambivalenz des Unschuldsprinzips. Billiger ist der Rechtsstaat nicht zu haben.

Prof. Dr. Dr. h.c. Heribert Prantl, München/Bielefeld